

SATZUNG DES JUDO-CLUB BAD OEYNHAUSEN e.V.

in der Fassung vom 8. Juni 2000

§1 - Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Judo-Club Bad Oeynhausen e. V., nachfolgend Judo-Club Bad Oeynhausen genannt, beschließt am 24.02.1975 für den 1967 gegründeten Club eine Satzung zu erstellen.

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Bad Oeynhausen“ und hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 424 eingetragen.

§2 - Gemeinnützigkeit

Der Judo-Club Bad Oeynhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Judo-Sportes und Aikido-Sportes als Breitensport.

Mittel des Judo-Club Bad Oeynhausen sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei finanzielle Zuwendung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

§3 - Mitgliedschaft

(1) Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Judo-Club Bad Oeynhausen ist auf einem vom Verein gestellten Anmeldebogen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv erfolgen.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes.
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.
Es muß eine schriftliche Austrittserklärung vorliegen. Der Beitrag ist für das Jahr des Austritts voll zu entrichten.
Ausgeschlossen werden kann ein Vereinsmitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie zum Beispiel Vereinsschädigung, grober Unsportlichkeit oder bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedeckten Beitragsrückständen.
Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bei Abstimmung erforderlich. Die Beitragspflicht endet auch in diesem Fall mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Ausschluß aus dem Verein erfolgt.

§4 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, es sei denn, die den Beitrag beschließende Versammlung legt andere Zahlungsfristen fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen sowie deren Zahlungsfristen beschließen.
Über Stundung oder Erlaß von Beiträgen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§5 - Sportunfallversicherung

Alle ordentlichen Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§6 - Jahreshauptversammlung

- (1) Zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 15. März, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen mit folgender Mindesttagesordnung:
- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verschiedenes: Sonstige Angelegenheiten
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt als Mitgliederversammlung die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Judo-Club Bad Oeynhausen, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen übertragen hat.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung wird zu Beginn der Versammlung festgestellt.
- (3) Der Vorstand des Vereins hat zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, und falls es Vereinsbelange erfordern oder 20 % der Mitglieder es beantragen, zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereines in der Turnhalle der Bernart-Schule in Bad Oeynhausen-Eidinghausen einzuladen. Zusätzlich ist durch Mitteilung in den Bad Oeynhausener Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ einzuladen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
Dringende Anträge können bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zusätzlich unter „Verschiedenes“ auf die Tagesordnung gebracht werden.

(5) Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Bei Antrag auf Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung der Tagesordnung beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(6) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 - Stimm- und Rederecht

Jedes ordentliche Mitglied ist auf der Jahreshauptversammlung stimm – und redeberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, daß sich das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, ihm wird gemäß §4, Absatz (2) der Satzung Stundung gewährt.

Für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter auf der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht ausüben.
Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

§8 - Vorstand

(1) Im folgenden wird an Stelle von Doppelbezeichnungen nur die männliche Form eines Amtsinhabers genannt. Unabhängig hiervon steht jedes Amt Frauen wie Männern offen.

Der Vorstand besteht aus:

1. einem oder mehreren Ehrenvorsitzenden
2. dem gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem oder den Ehrenvorsitzenden
- den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem oder den Jugendwarten
- den Abteilungsleitern

(2) Wiederwahl ist für jedes Amt unbegrenzt oft zulässig.

(3) Der Vorstand kann Aufgabenbereiche in Personalunion bearbeiten lassen.

(4) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Vereines im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien.

§9 - Abstimmung und Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird ein Abstimmungsleiter gewählt.
- (2) Alle in dieser Satzung genannten Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen, wenn die Versammlung es beschließt geheim, vorgenommen.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich, schriftlich oder fernmündlich anzugeben. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
- (4) Als gewählt gilt derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (5) Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse bei der Gesamtzahl der Stimmen nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§10 - Kassenprüfung

Alle zwei Jahre sind bei der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.
Wiederwahl ist einmal zulässig.

§11 - Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
Hierzu sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzuladen.
Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich, und zwar in geheimer Abstimmung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Oeynhausen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

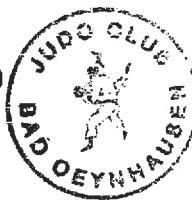
§12 - Abteilungen

- (1) Im Judo-Club Bad Oeynhausen bestehen die Abteilungen „Judo“ und „Aikido“. Jede Abteilung wird durch ihren Leiter vertreten, dem besondere Aufgaben übertragen sind.
 - (2) Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung formlos gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 - (3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereines geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 - (4) Über die Bildung neuer Abteilungen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§13 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser neuen Fassung am 08.06.2000 in Bad Oeynhausen beschlossen und ersetzt voll inhaltlich die bisher gültige Satzung vom 24.02.1975

Bad Oeynhausen, 08. Juni 2000



Unterschriften von Vereinsmitgliedern:

1. N. Scheritz
 2. Christian Biedermann
 3. R. Jäger
 4. O. H.
 5. F. J. Hänsel
 6. S. Götthe
 7. H. D. M.